

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Den Begriff „Verwandtenunterstützung“ haben Sie bestimmt schon oft vernommen und sich dabei gefragt, was dieser genau bedeutet und in welchen Fällen die Pflicht zur Unterstützung von Verwandten zum Tragen kommt.

In der Folge möchte ich Ihnen daher die Grundlagen und die wichtigsten Aspekte der Verwandtenunterstützung etwas näher bringen.

Grundgedanke

Wenn eine Person nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, so ist sie auf die Hilfe anderer angewiesen. Die Regelung, wer diese Hilfe in welcher Weise zu leisten hat, obliegt dem öffentlichen Recht und auch dem Privatrecht. Im öffentlichen Recht sind hierzu die Normen des Sozialversicherungsrechts und des Sozialhilferechts hinzuzuziehen, im Privatrecht diejenigen des Unterhaltsrechts sowie des Verwandtenunterstützungsrechts. Die Risiken des sozialen Zusammenlebens für einzelne Personen und Gruppen sollen somit in erster Linie durch private und soziale Versicherungen minimiert werden, wobei die entsprechende Hilfe im Rahmen der Familie oder Lebensgemeinschaft und über private Institutionen erbracht werden soll.

Gesetzliche Ausgangslage

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist gemäss Art. 328 ZGB verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Betroffen von dieser Regelung sind somit Grosskinder, Kinder, Eltern und Grosseltern.

Ein Anspruch auf zusätzliche staatliche Hilfe (Sozialhilfe) besteht nur, wenn Versicherungen, insbesondere Sozialversicherungen, einschliesslich Ergänzungsleistungen sowie familiäre oder private Hilfe nicht genügen.

In der heutigen Zeit, in welcher die verwandtschaftlichen Bande nicht mehr so eng geknüpft sind und mehr und mehr das eigene Leben und der eigene Lebensstandard dominieren, wird das öffentliche Staatswesen zunehmend verantwortlich für die Daseinsvorsorge und -fürsorge.

Die staatliche finanzielle Hilfe an Personen in Notla-

gen erfolgt jedoch nur vorschussweise.

Sofern die unterstützte Person wieder in finanziell günstige Verhältnisse kommt oder beim Tod Vermögen hinterlässt, so ist die finanzielle Hilfe wieder zurückzuerstatten.

Auch im Falle, da die Familie oder Verwandte ihre betreuende und finanzielle Hilfe vernachlässigen, obwohl sie dazu in der Lage wären, werden die bevorschussten finanziellen Mittel vom Gemeinwesen zurück gefordert und die entsprechenden Verwandten dazu verpflichtet, in Zukunft die Verwandtenunterstützungspflicht zu leisten.

Die Art der sozialen Notlage (z.B. Drogensucht) ist für die Verwandtenunterstützung unerheblich.

Gemäss § 152 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn sind die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) für die Geltendmachung für Verwandtenunterstützung verbindlich.

Wer kann zu Verwandtenunterstützung verpflichtet werden?

Sobald eine Person Sozialhilfeleistungen erhält, werden primär die Namen und Adressen ihrer unterstützungspflichtigen Verwandten ersten Grades (Kinder, Eltern) und sekundär, für den Fall des Fehlens von Verwandten ersten Grades, die Daten der Verwandten zweiten Grades (Grosskinder, Grosseltern) erfasst.

Anschliessend prüft das Amt für soziale Sicherheit nach Eingang der Sozialhilfemeldung aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung, ob die erfassten Personen in finanzielle günstigen Verhältnissen leben und somit Verwandtenunterstützung leisten können.

Das Amt für soziale Sicherheit orientiert die unterstützungspflichtigen Verwandten über die Prüfung und Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht, sofern die Voraussetzungen der günstigen Verhältnisse erfüllt sind.

Anschliessend berechnet das Amt für soziale Sicherheit den verwandtenunterstützungspflichtigen Beitrag aufgrund der SKOS-Richtlinien, wobei die Höhe der errechneten Verwandtenunterstützungspflicht schriftlich eröffnet wird.

Wer kann nicht zu Verwandtenunterstützung verpflichtet werden?

Seit dem Jahr 2000 können Geschwister nicht mehr zur Leistung von Verwandtenunterstützung herangezogen werden.

Ebenfalls nicht verwandtenunterstützungspflichtig sind Personen in Stief- und Schwiegerverhältnissen, da diese auch nicht erbberechtigt sind.

Wenn nur eine Ehepartner unterstützungspflichtig ist, so muss der andere, wie bereits erwähnt, nicht für beispielsweise die Schwiegereltern Verwandtenunterstützung leisten.

Ehepaare werden jedoch als wirtschaftliche Einheit besteuert, weshalb eine Bedarfsberechnung für die ganze Einheit gemacht wird. Die Verwandtenunterstützung kann jedoch nur im Umfang des Betrages erfolgen, welcher dem betreffenden Ehegatten gemäss Art. 164 ZGB zur freien Verfügung steht. Dieser Betrag entspricht der Hälfte des Betrages, welcher sich aus der Summe beider Einkünfte der Ehegatten, abzüglich des gemeinsamen Bedarfs, ergibt.

Die Bemessungsgrundlagen

Die Berechnung der Verwandtenunterstützung basiert auf dem steuerbaren Einkommen gemäss Bundessteuer und dem steuerbaren Vermögen gemäss Bundessteuer abzüglich Freibetrag.

Gemäss den SKOS-Richtlinien wird nur unterstützungspflichtig, wer mehr als Fr. 120'000.00 (Alleinstehende) resp. Fr. 180'000.00 (Ehepaar) steuerbares Einkommen inklusive Vermögensverzehr aufweist. Pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind erfolgt eine Zuschlag von Fr. 20'000.00 auf das steuerbare Einkommen.

Berechnung der Verwandtenunterstützung

Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr zusammen, wobei sich der Vermögensverzehr folgendermassen berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen:

- Fr. 250'000.00 für Alleinstehende;
- Fr. 500'000.00 für Verheiratete;
- plus Fr. 40'000.00 pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung).

Vom verbleibenden Betrag wird der jährliche Vermögensverzehr gemäss nachstehender Tabelle berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18 – 30	1/60
31 – 40	1/50
41 – 50	1/40
51 – 60	1/30
ab 61	1/20

Berechnung des anrechenbaren Bedarfs

Als Pauschale für gehobene Lebensführung wird der anrechenbare Bedarf für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten folgendermassen berechnet:

Haushaltsgrösse	Betrag pro Monat
1-Personenhaushalt	Fr. 10'000.00
2-Personenhaushalt	Fr. 15'000.00
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	Fr. 1'700.00

Grundsätzlich ist die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung als Verwandtenbeitrag einzufordern.

Ich hoffe, der geschätzten Leserschaft einen Überblick über dieses Thema gegeben zu haben.
Für detaillierte Auskünfte und einzelfallspezifische Probleme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Chirico & Partner
Rechtsanwälte / Notare
Reto Bähler
Rechtsanwalt
Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
032 652 10 42



T
H
E
M
E
N
B
L
A
T
T

05/09

Verwandten- unterstützung

CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39 kontakt@chiricoimmobilien.ch Tel. +41 32 652 10 53
CH-2540 Grenchen www.chiricoimmobilien.ch Fax. +41 32 652 38 22

ALL IN ONE

VERWALTUNGEN
STÖCKWERKEIGENTUM-CONSULTING
BAU- UND BAUHERRENBERATUNG
HANDEL
RECHTSBERATUNG

